

N^o II. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. Januar 1867, betreffend die Wahl des Abgeordneten für den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Im Anschluß an §. 6 der Ausführungs-Berordnung zum Reichstagswahlgesetze vom 30. November v. J. (Gesetz-Samml. 1866, S. 126) wird

der 12. Februar d. J.

zur Wahl des Abgeordneten des hiesigen Fürstenthums für den zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des norddeutschen Bundes einzuberufenden Reichstag hiermit bestimmt.

Rudolstadt, den 11. Januar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Kettelhodi.
